

Reglement des Berufsordnungsorgans des Schweizer Physiotherapie Verbandes (nachfolgend *Nationale BOO* genannt)

Gestützt auf Art. 18 Ziff. 15 der Statuten des Schweizer Physiotherapie Verbandes (nachfolgend physioswiss genannt) genehmigt die Delegiertenversammlung das für alle Mitglieder von physioswiss verbindliche Reglement des nationalen Berufsordnungsorgans (nachfolgend R BOO genannt).

Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des vorliegenden Reglements erschwert, wird im folgenden die männliche Personenbezeichnung als Ausdruck gewählt, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.

Als Parteien gelten Rekurrent und Rekursgegner beziehungsweise das Mitglied, welches Beschwerde führt und das Mitglied, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde.

I. Nationales Berufsordnungsorgan

Art. 1 Wahl

¹ Das Nationale Berufsordnungsorgan besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und zwei Hauptmitgliedern (nachfolgend als Mitglieder bezeichnet).

² Die Mitglieder des Nationalen Berufsordnungsorgans werden von der Delegiertenversammlung (Art. 18 Ziff. 4 Statuten physioswiss) für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder von physioswiss, welche nicht Mitglied des Vorstands eines Kantonal-/Regionalverbandes, des Zentralvorstands oder einer kantonalen/regionalen Berufsordnungskommission sind, als auch Nichtmitglieder.

³ Die Anzahl der Nichtmitglieder ist auf zwei beschränkt; diese müssen nicht Physiotherapeuten sein.

⁴ Das Wahlverfahren bestimmt sich nach den statutarischen Bestimmungen für Wahlen der Delegiertenversammlung (Art. 19 Statuten physioswiss).

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

¹ Für die Behandlung von Beschwerden sowie Rekursen setzt sich das Nationale Berufsordnungsorgan grundsätzlich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

² Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung des Nationalen Berufsordnungsorgans und des Vorsitzenden im Einzelfall und teilt sie den Parteien mit.

Art. 3 Ablehnung und Ausstand

¹ Ein Mitglied des Nationalen Berufsordnungsorgans tritt von sich aus in den Ausstand, wenn:

- in eigener Sache, in Sachen seines Ehegatten oder Konkubinatspartners, seiner Bluts- und Adoptivverwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grade verhandelt wird; oder
- zwischen ihm und einer Partei Freundschaft, Feindschaft, ein Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht oder wenn es aus anderen Gründen als befangen erscheint; oder
- es mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat.

² Eine Partei, die ein BOO-Mitglied ablehnen will, hat dem Vorsitzenden des Nationalen Berufsordnungsorgans innert zehn Tagen ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Das Nationale Berufsordnungsorgan hat unter Ausschluss des jeweiligen BOO-Mitglieds über das Gesuch zu entscheiden und führt bei Gutheissung des Gesuchs das Verfahren ohne das BOO-Mitglied durch.

³ Amtshandlungen des Nationalen Berufsordnungsorgans, an denen ein zum Ausstand verpflichtetes Mitglied mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert zehn Tagen verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat.

Art. 4 Abstimmungen und Beratungen

¹ Das Nationale Berufsordnungsorgan entscheidet mit absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

² Beratungen wie auch Abstimmungen sind geheim.

Art. 5 Sprache

Verhandlungssprache des Nationalen Berufsordnungsorgans ist je nach Herkunft der Parteien Deutsch, Französisch oder Italienisch.

Art. 6 Entschädigung

¹ Pro Hauptverhandlung erhalten die anwesenden Mitglieder des Nationalen Berufsordnungsorgans sowie dessen Vorsitzender eine Entschädigung.

² Die Höhe der Entschädigung wird in einem speziellen Spesenreglement von physioswiss geregelt.

Art. 7 Pflichten

¹ Die Mitglieder des Nationalen Berufsordnungsorgans sind an die Schweigepflicht gebunden. Alle während eines Verfahrens vor dem Nationalen Berufsordnungsorgans erlangten Informationen gelten als vertraulich und dürfen Dritten gegenüber nicht offengelegt werden. Ausnahmen davon bestehen bei Meldepflichten und -rechten gegenüber kantonalen Strafverfolgungsbehörden (Art. 7 Abs. 3 und 4 R BOO).

² Die Mitglieder des Nationalen Berufsordnungsorgans dürfen weder von einer Partei noch von einem Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes Geschenke oder andere nicht gebührende Vorteile annehmen oder sich versprechen lassen.

³ Erlangen Mitglieder des Nationalen Berufsordnungsorgans im Rahmen eines Beschwerde- oder Rekursverfahrens Kenntnis von aussergewöhnlichen Todesfällen oder schweren Körperverletzungen, hat jedes Mitglied die Pflicht, umgehend Meldung bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu machen.

⁴ Erlangen Mitglieder des Nationalen Berufsordnungsorgans im Rahmen eines Beschwerde- oder Rekursverfahrens Kenntnis von Wahrnehmungen im Verhältnis Verbandsmitglied – Patient, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, sind sie berechtigt, Meldung bei der zuständigen Stafvollzugsbehörde zu machen. Stehen die erstgenannten Wahrnehmungen im Zusammenhang mit möglichen Opfern, welche noch nicht volljährig sind, hat jedes Mitglied die Pflicht, die zuständige kantonale Fürsorgestelle zu benachrichtigen.

II. Das Nationale Berufsordnungsorgan als Rekursinstanz

1. Einleitungsverfahren

Art. 8 Rekurslegitimation und –schrift

¹ Die Rekurslegitimation richtet sich nach Ziff. 3.2 der Berufsordnung von physioswiss sowie der entsprechenden Vorschriften in den Reglementen der kantonalen/regionalen Berufsordnungskommission.

² Die Rekurschrift hat gemäss Ziff. 3.3 der Berufsordnung von physioswiss die Personalien der Parteien, die Rekursanträge und deren Begründung einschliesslich Beweismittel zu enthalten.

³ Die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind wenn möglich beizulegen. Der angefochtene Entscheid muss im Original beigelegt werden.

⁴ Ein Rückzug des Rekurses durch den Rekurrenten ist unter Kostenfolge für die bisherigen Aufwendungen zu Lasten des Rekurrenten möglich.

Art. 9 Kostenvorschuss

¹ Wer als Rekurrent auftritt, hat die mutmasslichen Verfahrensgebühren vorzuschliessen.

² Die Kostenordnung (Anhang I) regelt die Höhe der Verfahrensgebühren.

³ Der Vorsitzende bestimmt die Höhe des Vorschusses und die Zahlungsfrist unter Hinweis auf die Säumnisfolgen nach Art. 9 Abs. 4 und Art. 10 R BOO. Der Kostenvorschuss kann weder erlassen noch ermässigt werden.

⁴ Ist der Rekurrent mit der Leistung des auferlegten Kostenvorschusses säumig, beendet der Vorsitzende das Verfahren nach Entscheid im Sinne von Art. 10 R BOO.

Art. 10 Nichteintreten

¹ Genügt die Rekurschrift den Anforderungen von Art. 8 Abs. 2 sowie Abs. 3 R BOO nicht, so wird dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter Androhung, dass sonst auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

² Wird die Rekurschrift verspätet eingereicht, erfüllt die Rekurschrift nach der Behebung die Voraussetzungen immer noch nicht oder wird der Kostenvorschuss des Rekurrenten nicht rechtzeitig geleistet, so verfügt der Vorsitzende endgültig das Nichteintreten.

Art. 11 Stellungnahme

¹ Wurde die Rekurschrift rechtzeitig eingereicht, erfüllt sie die Anforderungen von Art. 8 Abs. 2 sowie Abs. 3 R BOO und wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig einbezahlt, so trifft der Vorsitzende die Eintretensverfügung.

² Der Vorsitzende des Nationalen Berufsordnungsorgans sendet mit eingeschriebenem Brief eine Kopie der Rekurschrift zur schriftlichen Stellungnahme an den Rekursgegner.

³ Der Rekursgegner hat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rekurschrift seine Stellungnahme beim Nationalen Berufsordnungsorgans einzureichen. Der Vorsitzende kann die Frist zur Einreichung der Stellungnahme aufgrund eines Gesuches um maximal 30 Tagen erstrecken.

⁴ Will der Rekursgegner Anschlussrekurs erheben, so muss er diesen mit der Stellungnahme einreichen. Der Vorsitzende behandelt den Anschlussrekurs gleich wie einen neu eingereichten Rekurs.

⁵ Der Rekurrent erhält eine Kopie der eingereichten Stellungnahme zugestellt.

2. Hauptverfahren

Art. 12 Hauptverhandlung

¹ Der Vorsitzende setzt nach Eingang der Stellungnahme des Rekursgegners einen Verhandlungstermin sowie -ort für die Hauptverhandlung fest und lädt die Parteien mit eingeschriebenem Brief dazu ein.

² Erhält der Vorsitzende vom Rekursgegner keine Stellungnahme, so hat er nach Ablauf der 30-tägigen Frist dennoch zur Hauptverhandlung einzuladen.

³ Der Vorsitzende fordert die Akten der kantonalen/regionalen Berufsordnungskommission an, bereitet die Hauptverhandlung vor, leitet diese und ist für die Erstellung eines Protokolls besorgt.

⁴ Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort sowie Zeit der Hauptverhandlung, die anwesenden Personen und enthält die gestellten Rekursanträge, eine gedrängte Darstellung der Befragung, Parteivorträge wie auch Parteiausführungen, die Hauptpunkte der Urteilsbegründung sowie den Entscheid des Nationalen Berufsordnungsorgans.

⁵ Jede Partei gilt bis zum rechtskräftigen Entscheid des Nationalen Berufsordnungsorgans als unschuldig und hat das Recht, zu den Erkenntnissen des Nationalen Berufsordnungsorgans Stellung zu nehmen und neue

Beweismittel einzureichen. Sie hat insbesondere das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen.

⁶ Jede Partei ist nach Massgabe der Verletzung der Berufsordnung gleich zu behandeln. Keine Partei kann wegen desselben Verstosses gegen die Berufsordnung mehrmals bestraft werden, es sei denn, sie handle im Wiederholungsfall. Davon ausgenommen ist die mögliche Parallelität von vereinsinterner Sanktion und staatlichem Verfahren.

⁷ Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich.

Art. 13 Beweis

¹ Grundsätzlich hat diejenige Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet.

² Zulässige Beweismittel im Verfahren vor dem Nationalen Berufsordnungsorgan sind Parteibefragung, Zeugeneinvernahme, Beizug und Befragung von Sachverständigen, von Parteien eingereichte Unterlagen, Unterlagen der kantonalen/regionalen Berufsordnungskommission, Augenschein und Gutachten.

³ Zeugen dürfen von einem Schweigerecht Gebrauch machen, wenn sie mit ihrer Aussage Ehe- oder Konkubinatspartner, Bluts- und Adoptivverwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grade belasten würden.

Art. 14 Beweisaufnahmen vor der Hauptverhandlung

¹ Der Vorsitzende kann über die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen sowie andere Massnahmen zur Klärung offener Fragen verfügen.

² Kann ein Beweis während der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht erhoben werden oder ist es zweckmässig, vor der Hauptverhandlung einen Augenschein vorzunehmen, so kann der Vorsitzende diese Beweisaufnahmen selbst durchführen oder lässt sie durch ein anderes Mitglied vornehmen. Die Parteien erhalten wenn möglich Gelegenheit, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

Art. 15 Einleitung der Hauptverhandlung

¹ Der Vorsitzende stellt fest, wer von den Parteien, Zeugen und Sachverständigen anwesend ist.

² 30 Minuten nach dem bekannt gegebenen Verhandlungszeitpunkt kann auch bei Abwesenheit einer oder der rechtmässig vorgeladenen Parteien, Zeugen oder Sachverständigen rechtsgültig verhandelt werden.

Art. 16 Befragung

¹ Die Befragung der Parteien durch den Vorsitzenden wie auch die anschliessenden Parteivorträge werden in Abwesenheit von Zeugen und Sachverständigen durchgeführt.

² Die Mitglieder des nationalen Berufsordnungsorgans dürfen jederzeit Fragen stellen.

3 Die befragte Partei ist nicht verpflichtet, sich selbst als schuldig zu bezeichnen und hat gegenüber ihr gestellter Fragen das Recht zu schweigen.

Art. 17 Beweisabnahme und –würdigung

¹ Die anwesenden Zeugen und Sachverständigen werden vom Vorsitzenden befragt. Die Mitglieder dürfen jederzeit Fragen stellen.

² Der Vorsitzende berichtet sodann über die Resultate der vor der Hauptverhandlung angeordneten Massnahmen.

³ Die Parteien können zu den Erkenntnissen Stellung nehmen und eigene Beweismittel einreichen.

⁴ Das Nationale Berufsordnungsorgan würdigt die Beweise mit freier Kognition. Sie berücksichtigt dabei das Verhalten der Parteien, namentlich die Verweigerung der Mitwirkung bei der Beweiserhebung.

⁵ Das Nationale Berufsordnungsorgan ist insbesondere nicht an Beweisabnahmen und Sachverhaltsfeststellungen der kantonalen/regionalen Berufsordnungskommission gebunden.

III. Entscheid

Art. 18 Umfang der Überprüfung und Rekursentscheid

¹ Das Nationale Berufsordnungsorgan überprüft Verfahren und Entscheid der kantonalen/regionalen Berufsordnungskommission im Rahmen der gestellten Rekursanträge.

² Das Nationale Berufsordnungsorgan untersucht das Verfahren der Vorinstanz insbesondere auch hinsichtlich der Wahrung der elementaren Verfahrensrechte der Parteien.

³ Das Nationale Berufsordnungsorgan fällt im Rahmen der Rekursanträge in jedem Rekursverfahren einen neuen Entscheid. Eine Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz ist möglich.

Art. 19 Begründung und Eröffnung des Entscheids des Nationalen Berufsordnungsorgans

¹ Der Entscheid des Nationalen Berufsordnungsorgans ist zu begründen. Insbesondere hat der Entscheid unter Würdigung der wesentlichen Beweismittel das gegen die Berufsordnung von physioswiss verstossende Verhalten aufzuzeigen und die Sanktion festzuhalten oder zu bestätigen.

² Der Entscheid wird den Parteien und der Vorinstanz mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Art. 20 Verfahrenskosten und Parteientschädigung

¹ Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Verfahrenskosten verhältnismässig verteilt.

² Eine Entschädigung an die Parteien wird nicht zugesprochen.

Art. 21 Rechtskraft

Die Entscheide des Nationalen Berufsordnungsorgans werden mit Zustellung rechtskräftig.

Art. 22 Publikation

Der Vorsitzende kann rechtskräftige Entscheide in anonymisierter Form für die Publikation freigeben.

III. Das Nationale Berufsordnungsorgan als Beschwerdeinstanz

Art. 23 Beschwerdelegitimation und –schrift

¹ Die Beschwerdelegitimation richtet sich nach Ziff. 3.2 der Berufsordnung.

² Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen von Ziff. 3.3 Berufsordnung zu genügen.

Art. 24 Verfahren

¹ Für das weitere Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen der Nationalen Berufsordnungsorgans als Rekursinstanz (Art. 8 bis Art. 22) sinngemäss Anwendung.

² Keine Anwendung finden Art. 18 sowie Art. 20 Abs. 1.

³ Die Auferlegung von Verfahrenskosten richtet sich nach Ziff. 3.6 der Berufsordnung.

IV. Ausbildung der kantonalen/regionalen Berufsordnungskommission

Art. 25 Schulungen für Mitglieder der kantonalen/regionalen Berufsordnungskommission

¹ Das Nationale Berufsordnungsorgan kann die Ausbildung der Mitglieder der kantonalen/regionalen Berufsordnungskommission vornehmen, wenn sich wegen der gleichförmigen Rechtsanwendung ein Schulungsbedarf abzeichnet bzw. die Mitglieder der kantonalen/regionalen Berufsordnungskommission zu spezifischen Fragen ausserhalb eines hängigen Verfahrens um Guidance ersuchen.

² Zu diesem Zweck kann das Nationale Berufsordnungsorgan Verfahrensunterlagen zu abgeschlossenen Fällen in anonymisierter Form als Musterbeispiele für den internen Gebrauch herausgeben.

V. Überprüfung der Regelwerke und Vorschläge an die Delegiertenversammlung

Art. 26 Überprüfung und Anpassung der Regelwerke

¹ Das Nationale Berufsordnungsorgan kann die Regelwerke des Verbandes, insbesondere das R BOO, die Berufsordnung und die Statuten im Hinblick auf die interne Verbandsgerichtsbarkeit auf Widersprüche, Gesetzesänderungen etc. hin überprüfen und die jeweiligen Änderungsvorschläge der Delegiertenversammlung unterbreiten.

² Das Nationale Berufsordnungsorgan hat daneben die Kompetenz, die Regelwerke der Kantonal-/Regionalverbände auf die Vereinbarkeit mit den Regelwerken von physioswiss hin zu untersuchen und die Kantonal-/Regionalverbände auf mögliche Widersprüche hinzuweisen.

³ Werden die Regelwerke der Kantonal-/Regionalverbände nicht geändert, gehen die Regelwerke von physioswiss in jedem Fall vor.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auslegung

Bei Textdifferenzen und Interpretationsfragen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Art. 28 Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorstehende Reglement tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

physioswiss



Roland Paillex
Präsident

Esther Melanie Studer
Stv. Geschäftsführerin

Anhang I zum Reglement des Nationalen Berufsordnungsorgans

Kostenordnung des Nationalen Berufsordnungsorgans

a) Grundsatz

Art. 1

Das Nationale Berufsordnungsorgan setzt die Verfahrensgebühr nach Ermessen fest, wobei sie die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie die aufgewendete Arbeit berücksichtigt.

b) Ordentliche Gebühr

Art. 2

Die Verfahrensgebühr beträgt:

- a. für leichte Fälle Fr. 1'000.- bis Fr. 2'000.-
- b. für schwere Fälle Fr. 2'000.- bis Fr. 4'000.-

c) Ausserordentliche Gebühr

Art. 3 Erhöhung der Gebühr

Bei ausserordentlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit eines Falles oder bei sehr hohem Interessenswert sowie bei offensichtlich mutwilliger Einleitung eines Verfahrens kann die Verfahrensgebühr angemessen erhöht werden. Die Erhöhung ist zu begründen.

Art. 4 Ermässigung der Gebühr

1 Handelt es sich um einen besonders leichten Fall, so kann die Verfahrensgebühr angemessen herabgesetzt werden.

2 Wird der Streitfall ohne Entscheid erledigt, so ist die Verfahrensgebühr unter Berücksichtigung des Interessenswertes und des Standes des Verfahrens festzusetzen, höchstens aber auf drei Viertel der sonst zulässigen Gebühr.

Olten, im Mai 2013